Schule der Sekundarstufe II der Stadt Münster
Manfred-von Richthofen-Straße 39, 48145 Münster
Tel.: 0251/392904 0 | Fax: 0251/392904 49 | E-Mail: info@afb-ms.de

ANNE FRANK BERUFSKOLLEG
Vielfalt · Leben · Lernen

Kooperationsvereinbarung ab 8/2027

über die Durchführung der praxisintegrierten Ausbildung zum Erzieher/ zur Erzieherin (EP) gemäß der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg – APO-BK

Zwischen dem Träger der praktischen Ausbildung:

_____
(Name, Anschrift)

im folgenden „Kooperationspartner“ genannt

und dem

Anne-Frank-Berufskolleg

im folgenden Berufskolleg genannt

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

§1
Gegenstand und Ziel der Vereinbarung

(1) Der Kooperationspartner stellt für die praktische Ausbildung im Rahmen der praxisintegrierten Ausbildung zur Erzieherin/ zum Erzieher einen Platz für

_____
Name, Vorname)

_____
in der Einrichtung

zur Verfügung.

(2) Die Beteiligten vereinbaren die nachstehenden Regelungen, um die Durchführung der Ausbildung durch eine enge Kooperation zwischen dem Berufskolleg und dem Kooperationspartner sicher zu stellen.

(3)

Im PiA-Beirat am 16.04.2026 wurden Kriterien zur Genehmigung von PiA-Praxisstellen (APO-BK Anlage E; § 42) beraten und per einstimmigem Beschluss für das Anne-Frank-Berufskolleg zugestimmt.

- Die Praktikumsstelle liegt im Einzugsgebiet der Schule. (Radius: Max. 20-25 km)

MUSTER



- Die Auszubildenden sind in der Praxiseinrichtung in den Alltag einer Gruppe eingebunden. Sie werden nicht als „Springer“ eingesetzt.

- Ein Gruppenwechsel im Rahmen der Ausbildung erfolgt in Absprache mit der Schule/den praxisbetreuenden Lehrkräften.

- Es besteht grundsätzlich kein verwandtschaftliches Verhältnis zwischen den Auszubildenden und Mitarbeiter*innen sowie Kindern der jeweiligen Einrichtung.
  Von diesem Grundsatz kann in begründeten Ausnahmefällen nach offener Kommunikation und Beratung aller Beteiligten vor Ausbildungsbeginn abgewichen werden. Diese Ausnahme gilt nicht für das Arbeitsfeld “Hilfen zur Erziehung”.

- Als Praxiseinrichtung sollte grundsätzlich keine Einrichtung gewählt werden, die bereits als Kind besucht wurde oder zu der die Auszubildenden private Kontakte pflegen.
  Von diesem Grundsatz kann in begründeten Ausnahmefällen nach offener Kommunikation und Beratung aller Beteiligten vor Ausbildungsbeginn abgewichen werden. Dies Ausnahme gilt nicht für das Arbeitsfeld “Hilfen zur Erziehung”.

- Der Kooperationspartner setzt eine geeignete sozialpädagogische Fachkraft als Praxisanleitung ein, die über eine einschlägige Berufserfahrung als Erzieher*in verfügt.

- Der Einsatz der Fachkraft sollte in der gleichen Gruppe erfolgen wie der Einsatz der Auszubildenden. Ist dies nicht möglich, so ist es erforderlich, dass eine Fachkraft auf Gruppenebene die Anleitung der Auszubildenden in Alltagssituationen übernimmt.

- Eine kontinuierliche Praxisanleitung mit Praxisanleitungsgesprächen ist erst gewährleistet, wenn wöchentlich mindestens 30 Minuten dafür zur Verfügung stehen.

§ 2
Durchführung der Ausbildung

(1) Die Ausbildung erfolgt nach Maßgabe der Richtlinien und Lehrpläne für die Fachschulen des Sozialwesens, Fachrichtung Sozialpädagogik (RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 22.5.2014 – 313.6.08.01.13) und dem Qualifikationsprofil für die Ausbildung an Fachschulen/ -akademien (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 01.12.2011 i.d.F. vom 24.11.2017). Ebenso erfolgt die Ausbildung nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg (APO-BK, Anlage E) in der jeweils gültigen Fassung. Sie ist gegliedert in fachtheoretischen und fachpraktischen Unterricht an der Fachschule für Sozialpädagogik (Lernort Schule) sowie in eine praktische Ausbildung in der ausbildenden Einrichtung des Kooperationspartners und ggf. bei weiteren Praktikumsstellen (Lernort Praxis).

(2) Die Gesamtverantwortung für die Ausbildung trägt das Berufskolleg. Es stellt unter Beachtung der APO-BK ein Ausbildungskonzept auf. Änderungen am Ausbildungskonzept während der Ausbildung bedürfen der Zustimmung des PiA Beirates (§6). Außerdem wird in Abstimmung mit dem Kooperationspartner einvernehmlich ein Ausbildungsplan erstellt, in dem die Zeiten, Aufgaben und Zuständigkeiten der praktischen Ausbildung in der ausbildenden Einrichtung sowie ggf. in anderen Praktikumsstellen verbindlich festgelegt werden.

MUSTER

Schule der Sekundarstufe II der Stadt Münster
Manfred-von Richthofen-Straße 39, 48145 Münster
Tel.: 0251/392904 0 | Fax: 0251/392904 49 | E-Mail: info@afb-ms.de

ANNE FRANK BERUFSKOLLEG
Vielfalt · Leben · Lernen

(3) Bewerber/-innen schließen mit dem Berufskolleg und dem Träger Verträge, welche die folgenden Regelungen enthalten müssen:

a) Das verbindlich geregelte ordentliche **Schulverhältnis des/der Studierenden mit dem Berufskolleg:**

- Für die Dauer der Ausbildung besteht ein ordentliches Schulverhältnis zwischen dem Berufskolleg und dem/ der Studierenden mit allen Rechten und Pflichten für beide Seiten.
- Das Schulverhältnis endet ohne Kündigung, wenn der Vertrag mit dem Kooperationspartner beendet wurde und der/die Studierende nicht innerhalb eines Monats einen Folgevertrag mit einem anderen Kooperationspartner nachweist.
- Die Anwesenheits- und Leistungsdaten können mit Kenntnis des/ der Studierenden mit dem Kooperationspartner ausgetauscht werden.

b) Den **Ausbildungsvertrag** über die praxisintegrierte Ausbildung **mit einem Träger/**Kooperationspartner der Fachschule:

- Grundsätzlich gelten für diesen Vertrag neben den gesetzlichen und tariflichen Regelungen sonstige Dienstvereinbarungen, Dienst- und Geschäftsanweisungen des Kooperationspartners. Der Träger schließt mit dem/ der PiA-Auszubildenden einen rechtswirksamen **Ausbildungsvertrag.**
  Dieser Vertrag enthält Aussagen über die üblichen vertraglichen Regelungen wie Art der Ausbildung, Beginn und Dauer der Ausbildung, Regelung der Ausbildungszeit, Probezeit, Höhe des Entgelts, Urlaubsregelung, Kündigungsvereinbarungen etc.
- Der Ausbildungsvertrag wird erst wirksam, wenn das Berufskolleg die Erfüllung der Aufnahmevoraussetzungen gemäß §28 APO-BK, Anlage E, für die Fachschule bestätigt hat.
- Die Ausbildung dauert drei Jahre und enthält mindestens 2400 Std. fachtheoretische und mindestens 1200 Stunden fachpraktische Ausbildung. Das entspricht den Vorgaben der bundesweit geltenden KMK-Rahmenvereinbarung über Fachschulen vom 07.11.2002.
- Das schulische Ausbildungsverhältnis endet mit dem erfolgreichen Bestehen der letzten Prüfungsleistung am Tag des Kolloquiums, welcher i.d.R. eine Woche vor den Sommerferien stattfindet. An diesem Tag erhalten die Absolvent*innen ein Dokument, welches dies bestätigt.
  Das gesamte Ausbildungsverhältnis endet mit dem Datum der Aushändigung des Abschlusszeugnisses (vgl. APO-BK 1. Teil §9 (2)). Die Zeugnisüberreichung findet i.d.R. kurz vor Sommerferienbeginn statt. Über den konkreten Termin informiert das Berufskolleg, sobald der Prüfungsplan vorliegt.
- Bei nicht bestandener Abschlussprüfung endet die Ausbildung zum vereinbarten Vertragsende.
- Über die Möglichkeit einer Wiederholung der Abschlussprüfung oder die Wiederholung des dritten Ausbildungsjahres der praxisintegrierten Ausbildung entscheidet der allgemeine Prüfungsausschuss gemäß APOBK.
- Über die Möglichkeit der Wiederholung des ersten oder zweiten Ausbildungsjahres entscheidet das Berufskolleg nach Abstimmung mit dem Träger der praktischen Ausbildung.
- Der Vertrag über die praxisintegrierte Ausbildung mit dem Kooperationspartner endet vorzeitig zum Ende des Monats, in dem das Berufskolleg das Schulverhältnis beendet, ohne dass es einer weiteren Kündigung durch den Kooperationspartner bedarf.

MUSTER



- Die Anwesenheits- und Leistungsdaten können mit Kenntnis des/der Studierenden mit dem Berufskolleg ausgetauscht werden.

(4) Über die weitere Gestaltung der Kooperation entscheidet der PiA-Beirat (§6).

§ 3
Aufgaben des Kooperationspartners

(1) Der Kooperationspartner wählt in Absprache mit dem Berufskolleg die Bewerberin/den Bewerber aus, der/die die Zugangsvoraussetzungen zur Ausbildung erfüllt, und schließt den Vertrag über die praxisintegrierte Ausbildung.

(2) Der Kooperationspartner schließt mit dem/ der Auszubildenden einen Ausbildungsvertrag in Vollzeit. Der Kooperationspartner stellt den/die Studierende/n **für die Teilnahme am Unterricht am Berufskolleg frei (20 Stunden** in der Woche während der regulären Unterrichtszeit im Schuljahr).

- Diese 20 Stunden sind volle Stunden (= 60 Minuten; zugerechnet zu den 45 Minuten Unterrichtszeit wird Vor- und Nachbereitungszeit für schulische Aufgaben; z.B. Klausurvorbereitung; Erstellung von schriftlichen Arbeiten)
- Beispielrechnung: Arbeitszeit laut Vertrag (39,5 Std) minus 20 Stunden Freistellung für Fachschule (Unterrichts- und Blocktage), gleich 19,5 Std. für Praxis. Diese Stunden können i.d.R. auf drei Praxistage verteilt werden.
- Die Fachschule empfiehlt laut KiBiz 10 % der Arbeitszeit der PiA-Praktikant*innen als Verfügungszeit zur definieren, das wären ca. zwei Stunden pro Woche. Diese Zeit soll genutzt werden für Praxisanleitungsgespräche, Teamsitzungen und Vor- und Nachbereitungen für Aufgaben in der Praxis. Wenn der Träger bzw. die Praxiseinrichtung darüber hinaus noch weitere Zeit für schriftlichen Arbeiten (z.B. zur Erstellung von Kontaktogramm, Soziogramm, Beobachtungen, schriftliche Planungen, usw.) zur Verfügung stellt, so ist dies als Entgegenkommen einzuordnen.

(3) Der Kooperationspartner stellt den/die Studierende/n für ein – nach Ausbildungsordnung - **erforderlichen Praktikum (8 Wochen in Vollzeit) in einem anderen Arbeitsfeld** und **an den Prüfungstagen frei.** Im dritten Ausbildungsjahr werden die Unterrichtstage am Lernort Schule nach den schriftlichen Examensprüfungen bis zum abschließenden Kolloquium zur Prüfungsvorbereitung fortgeführt.

(4) Der Kooperationspartner setzt geeignete sozialpädagogische Fachkräfte ein, die eine regelmäßige **Praxisanleitung** der/des Studierenden sicherstellen.

(5) Der Kooperationspartner überprüft die Anstellungsvoraussetzungen nach §72a SGB VIII und organisiert die erforderlichen Belehrungen nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG).

MUSTER

§ 4
Aufgaben des Berufskollegs

(1) Das Berufskolleg prüft eigenverantwortlich die Zugangsvoraussetzungen der Bewerber und Bewerberinnen für die Fachschulausbildung gemäß §28 APO-BK, Anlage E, und erwirkt, soweit erforderlich, die Zustimmung der Bezirksregierung. Das Ergebnis wird dem/der Bewerber/-in schriftlich mitgeteilt und stellt keine Zusicherung des Ausbildungsplatzes dar.

(2) Das Berufskolleg geht mit dem Studierenden/ der Studierenden ein ordentliches Schulverhältnis ein unter Berücksichtigung der Regelungen in §2 (3) dieser Kooperationsvereinbarungen.

(3) Die Gesamtverantwortung für die praxisintegrierte Ausbildung trägt das Berufskolleg.

(4) Der Lehrereinsatz erfolgt über die Gesamtdauer der Ausbildung durch die im Bildungsgang tätigen Lehrkräfte entsprechend der zur Verfügung stehenden Lehrerstunden.

(5) Das Berufskolleg legt dem Kooperationspartner zu Beginn jedes Schuljahres den jeweiligen Jahresterminplan des Bildungsganges vor. Darin sind regelmäßige Treffen der Praxisanleitungen der Kooperationspartner mit der Schule vorgesehen, in denen die Inhalte und Methoden ausgetauscht werden.

§ 5
Gemeinsame Aufgaben der Beteiligten

(1) Das Berufskolleg und der Kooperationspartner verpflichten sich zu regelmäßiger gegenseitiger Information über den jeweiligen Ausbildungsstand, Fehlzeiten und Ausbildungsprobleme der/ des Studierenden.

(2) Die Vertragsparteien wirken darauf hin, dass die Studierenden ihren Verpflichtungen nachkommen und die Ausbildungsziele erreichen. Berufskolleg und Kooperationspartner nehmen diese Verantwortung gemeinsam wahr.

§ 6
PiA-Beirat

(1) Es wird ein Beirat gebildet, der im Rahmen der gesetzlichen und schulrechtlichen Vorgaben Vereinbarungen für die Ausgestaltung des Bildungsganges (inklusive der Praxisausbildung) entwickelt.

(2) Der Beirat besteht aus 18 Mitgliedern. Mitglieder im PiA-Beirat sind zu gleichen Teilen Lehrkräfte im Bildungsgang, Vertreter/-innen der Studierenden und Vertreter/-innen der Kooperationspartner. Die Mitglieder des Beirats werden jeweils für ein Schuljahr gewählt. Bei Bedarf können weitere Teilnehmer/innen als Gäste hinzugezogen werden.

(3) Der PiA-Beirat tagt i.d.R. zweimal im Schuljahr.

(4) Den Vorsitz übernimmt die Schulleitung, die Abteilungsleitung oder die Bildungsgangleitung. Die vorsitzende Person hat kein Stimmrecht. Abweichend hiervon gibt bei Stimmengleichheit im PiA-Beirat die Stimme der vorsitzenden Person den Ausschlag.

§ 7
Arbeitszeit, Urlaub und Vergütung

(1) Arbeitszeit, Urlaub und Vergütung richten sich (analog) nach den gesetzlichen und tarifvertraglichen Regelungen, die für den Kooperationspartner gelten. Darüber hinaus werden die Studierenden vom Kooperationspartner für 5 Tage pro Schuljahr für besondere schulische

MUSTER



Angebote (z.B. Studienfahrt, Projektfahrt) freigestellt. Weitere Freistellungen sind wechselseitig für besondere Anlässe im Umfang von max. 2 Tagen pro Schuljahr auf Antrag möglich (z.B. Teamtage, besondere Schulveranstaltungen).

(2) Der Urlaub darf nur in unterrichtsfreien Zeiten, d.h. i.d.R. in den Schulferien oder den von der Schule festgelegten beweglichen Ferientagen, genommen werden.

(3) Die Vergütung richtet sich nach den gültigen Tarifverträgen für die PiA (TVAöD, besonderer Teil Pflege) oder analogen Vereinbarungen der Träger. Über Abweichungen und Ausnahmen entscheidet das Berufskolleg unter Beteiligung des Beirats.

§ 8
Dauer der Vereinbarung und Kündigung

(1) Diese Vereinbarung wird für jede/-n Studierende/-n in der PiA für die Zeit der Ausbildung geschlossen.
(2) Diese Kooperationsvereinbarung endet ebenfalls im Falle einer Kündigung des Ausbildungsverhältnisses nach § 2 Abs. 3 dieses Vertrages.

§ 9
Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
(2) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Beteiligten verpflichten sich für diesen Fall, eine Anpassung der Vereinbarung vorzunehmen, die den Zwecken der unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommt.

Ort und Datum …….

Für den Kooperationspartner: ……
Unterschrift und Stempel

Für das Berufskolleg: ……
Unterschrift und Stempel

Dem/ der Auszubildenden zur Kenntnis: …….

MUSTER